

Stellungnahme 1. KJHSRG

Stellungnahme der BA zum Referentenentwurf eines Ersten Gesetzes zur Struktur der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturentwurfsgesetz – 1. KJHSRG) v. 23.03.2026 im Rahmen der Verbändebeteiligung

- Die BA als Träger der beruflichen Rehabilitation bewertet die gesetzgeberisch beabsichtigte, ganzheitliche und vereinfachte Unterstützung und Betreuung von jungen Menschen positiv.
- Vereinfachende Regelungsansätze im Rahmen der trägerübergreifenden Zusammenarbeit sind zu begrüßen. Mit dem vorliegenden Referentenentwurf kann der beabsichtigte Effekt, eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem zu beseitigen und die Betreuung für junge Menschen zu vereinfachen, nicht erreicht werden.
- Durch veränderte und zusätzliche Schnittstellen sind Verwaltungsmehraufwände zu erwarten, die von der BA abgelehnt werden.
- In verschiedenen Einzelnormen des SGB VIII-Referentenentwurf. werden punktuelle Bezüge zum SGB IX vorgenommen, insbesondere zu Bedarfsermittlung und Teilhabepanung. Die Vorrangigkeit der Vorschriften aus Teil 1 Kap. 2 bis 4 SGB IX auch für die Rehabilitationsträger nach SGB VIII sollte klarer gefasst werden, um eine unterschiedliche Umsetzung in der Praxis zu vermeiden.
- Mit dem 13. SGB II Änderungsgesetz, wird die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der BA mit den wesentlichen Akteuren am Übergang Schule–Beruf verpflichtend geregelt. Um die wirksame Unterstützung der jungen Menschen im Rahmen der Zusammenarbeit mit den weiteren wesentlichen Akteuren sicherzustellen, regt die BA an, eine entsprechende Regelung für die Träger der öffentlichen Jugendhilfe und Eingliederungshilfe auch im SGB VIII aufzunehmen.

Inhaltsverzeichnis

1.	Anpassungen des SGB VIII mit Auswirkungen für die BA als Träger der beruflichen Rehabilitation.....	2
1.1.	Bewertung der verfahrensrechtlichen Regelungen	3
1.2.	Bewertung zu § 35d Abs.1-3 SGB VIII neu	4
1.3.	Ergänzung zur Klarstellung der Leistungsgruppen.....	4
2.	Ergänzung für rechtskreisübergreifende Kooperationen am Übergang Schule Beruf	4
2.1.	Neu-Regelung im SGB III	4
2.2.	Vorschlag zur Ergänzung im SGB VIII	4

Stellungnahme

Die Bundesagentur für Arbeit nimmt zu ausgewählten Regelungen des Referentenentwurfes eines Ersten Gesetzes zur Struktur der Kinder- und Jugendhilfe (Erstes Kinder- und Jugendhilfestrukturereformgesetz – 1. KJHSRG) mit Bearbeitungsstand 23.03.2026 Stellung:

1. Anpassungen des SGB VIII mit Auswirkungen für die BA als Träger der beruflichen Rehabilitation

Die verschiedenen Änderungen und Ergänzungen im SGB VIII betreffen auch die Zusammenarbeit der Träger der Eingliederungshilfe bzw. der öffentlichen Jugendhilfe mit der BA als Rehabilitationsträger. Neben der Übertragung der Leistungen zur Teilhabe für alle Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen von der Eingliederungshilfe zur Öffentlichen Jugendhilfe wird deren Rolle als Rehabilitationsträger klargestellt. Die Stellungnahme der BA bezieht sich auf folgende Passagen:

- Mit E-§ 3 Abs. 4 neu in Nr. 4 wird klargestellt, dass der Träger der Öffentlichen Jugendhilfe für Leistungen nach § 2 Abs. 2 Nr. 4 b Rehabilitationsträger i.S.v. § 6 Abs. 1 Nr. 6 SGB IX ist. Der Verweis soll sich vermutlich auf § 2 Abs. 2 Nr. 5 b neu beziehen, der die Leistungen zur Teilhabe beschreibt (redaktionelle Anpassung erforderlich).
- Durch den neuen E-§ 35a in Verbindung mit E-§ 27 Abs. 3 wird die Gewährung von Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben und Leistungen zur Teilhabe an Bildung neu gefasst (Nr. 18). Mit E-§ 35d wird die Teilhabe an Bildung geregelt, die Teilhabe am Arbeitsleben wird in E-§ 35e konkretisiert (Nr. 19).
- E-§ 38 neu enthält die verbindliche Anwendung der Koordinierungsregelungen im Kontext Hilfe- und Leistungsplanung für Leistungen zur Teilhabe nach § 4 SGB IX (Nr. 29).
- Mit E-§ 38c wird festgelegt, dass der Hilfe und Leistungsplan für die Anspruchsleistungen der Eingliederungshilfe in einen Teilhabeplan integriert werden muss (Abs. 1). Der Hilfe- und Leistungsplan der Öffentlichen Jugendhilfe ist künftig das maßgebliche Dokument für deren Feststellungen im Rahmen der Beteiligung durch andere Rehabilitationsträger nach § 15 Abs. 2 SGB IX (Abs. 2). Die Verbindlichkeit der Teilhabeplanung gem. § 19 SGB IX für übergreifende Konstellationen wird hervorgehoben (Abs. 5).
- Mit E-§ 85 Abs. 5 neu wird eine Öffnung für abweichende landesrechtliche Regelungen zur Zuständigkeit vorgesehen (Nr. 57): Die Leistungen der Eingliederungshilfe können durch Landesrecht auf einen überörtlichen Träger der Öffentlichen Jugendhilfe oder eine andere Körperschaft des öffentlichen Rechts übertragen werden.

1.1. Bewertung der verfahrensrechtlichen Regelungen

Die Änderungen betreffen die BA als Rehabilitationsträger an der Schnittstelle der trägerübergreifenden Zusammenarbeit. Die BA begrüßt die Intention, mit dem vorgelegten Entwurf eine ganzheitliche Unterstützung für die betroffenen jungen Menschen herzustellen.

- Es wird insoweit befürwortet, die vorrangige Zuständigkeit für die Personengruppe bei einem Träger zu bündeln. Mit den vorgesehenen Regelungen kann der beabsichtigte Effekt, eine Schnittstelle im Sozialleistungssystem zu beseitigen und die Betreuung für die jungen Menschen zu vereinfachen, aus Sicht der BA noch nicht erreicht werden.
- Durch die Übernahme der Leistungen im Arbeitsbereich einer Werkstatt für behinderte Menschen bzw. eines anderen Leistungsanbieters durch die Träger der Öffentlichen Jugendhilfe wird eine neue Schnittstelle für die BA erzeugt. Die mit E-§ 27 Abs. 3 beabsichtigte, ganzheitliche Förderung ist im SGB VIII maximal bis zum 27. Lebensjahr des Menschen mit Behinderungen möglich, § 7 SGB VIII. Daher kann künftig ein zusätzlicher Trägerwechsel für die Betroffenen und eine Ausweitung der beteiligten Träger auf die Eingliederungshilfe erforderlich sein. Erwartbare Verwaltungsmehraufwände ergeben sich durch künftig zusätzliche Abstimmungen in jedem Förderfall zwischen BA mit den Trägern der Öffentlichen Jugendhilfe und (wie bisher) der Eingliederungshilfe wegen einer Übernahme in den Arbeitsbereich. Das Aufsetzen von Vereinbarungen zur Zusammenarbeit mit den Trägern der Öffentlichen Jugendhilfe wird erforderlich. Mögliche Mehrkosten lehnt die BA ab.
- Dass den Ländern die Möglichkeit einer abweichenden Zuständigkeitsregelung eingeräumt werden soll, wird von der BA kritisch gesehen. Das Ziel der Reduzierung der Komplexität von Zuständigkeiten und Schnittstellen im gegliederten Sozialstaat für Leistungen zur Teilhabe kann damit nicht erreicht werden, die Komplexität des Systems wird vielmehr für Bürgerinnen und Bürger erhöht. Auch diese Regelung würde laufenden Verwaltungsmehraufwand für die BA bedeuten. Mögliche Mehrkosten lehnt die BA ab.
- Die klarstellenden Regelungen zur Teilhabeplanung durch den Träger der öffentlichen Jugendhilfe werden begrüßt.
Kritisch werden die unregelmäßigen Verweise auf die Regelungen des SGB IX Teil 1 Kapitel 2 bis 4 gesehen. Aufgrund § 7 Abs. 2 SGB IX sind diese Regelungen für alle Rehabilitationsträger ohnehin verpflichtend. So bleibt die Bedeutung von E-§ 38 im Hinblick auf die Rolle als Rehabilitationsträger gemäß E-§ 3 Abs. 4 unklar. Ein expliziter Hinweis im SGB VIII an verschiedenen, ausgewählten Stellen kann die Abweichungsfestigkeit der Verfahrensregelungen des SGB IX Teil 1 Kap. 2-4 insgesamt in Frage stellen und vermeidbare Rechtsstreitigkeiten wegen uneinheitlicher Rechtsanwendung zwischen den verschiedenen Trägerbereichen verursachen.

1.2. Bewertung zu § 35d Abs.1-3 SGB VIII neu

Durch die Neuregelung des E-§ 35d Absatz 1 bis 3 SGB VIII werden die Regelungen des § 112 SGB IX übernommen (Nr. 18). Verschiebungen von Leistungen zwischen den Leistungsgruppen Teilhabe an Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben gehen damit nicht einher, was die BA befürwortet.

1.3. Ergänzung zur Klarstellung der Leistungsgruppen

Zur Klarstellung spricht sich die BA dafür aus, im Gesetz bzw. zumindest in der Gesetzesbegründung eine ergänzende Regelung vorzunehmen, dass Hilfen zur schulischen oder hochschulischen Aus- oder Weiterbildung als Leistungen zur Teilhabe an Bildung zu erbringen sind, sofern die schulische oder hochschulische Aus- oder Weiterbildung nicht überwiegend betrieblich durchgeführt wird; sofern die betrieblichen Anteile überwiegen, sind Hilfen als Leistungen zur Teilhabe am Arbeitsleben zu erbringen. Diese Ergänzung entspräche der Rechtssystematik des SGB III (§ 115 Nr. 2 i. V. m. § 57 SGB III) und könnte dazu beitragen, vielfache Rechtsstreitigkeiten zur Abgrenzung von Leistungen zur Teilhabe an Bildung und Teilhabe am Arbeitsleben künftig zu vermeiden.

2. Ergänzung für rechtskreisübergreifende Kooperationen am Übergang Schule Beruf

2.1. Neu-Regelung im SGB III

Das Dreizehnte Gesetz zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und anderer Gesetze hat am 27.03.2016 das Gesetzgebungsverfahren durchlaufen.

Darin wird die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit der BA mit den wesentlichen Akteuren am Übergang Schule–Beruf als Pflichtaufgabe in § 9b SGB III deutlich herausgestellt, um jungen Menschen passgenaue und verzahnte Unterstützung bereitstellen zu können. Zu den wesentlichen Akteuren gehören u.a. die Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe.

Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit wird auf institutioneller Ebene in § 10 SGB III verankert, in dem der BA der Auf- und Ausbau rechtskreisübergreifender Kooperationen aufgetragen wird, ggf. auch in koordinierender Funktion. An dieser Stelle findet sich also die erste Legaldefinition von Jugendberufsagenturen (JBA) als rechtskreisübergreifende Kooperationen am Übergang von der Schule in den Beruf im SGB III.

Die rechtskreisübergreifende Zusammenarbeit wird auch unter Nutzung digitaler Möglichkeiten flächendeckend ausgebaut und gestärkt. Die BA wird darüber hinaus künftig den beteiligten Akteuren zur Unterstützung der örtlichen, rechtskreisübergreifenden Zusammenarbeit bei der Integration junger Menschen in den Ausbildungs- und Arbeitsmarkt ein IT-System kostenfrei zur Verfügung stellen, § 368 Abs. 2a SGB III.

2.2. Vorschlag zur Ergänzung im SGB VIII

Eine ergänzende Regelung zur rechtskreisübergreifenden Kooperation am Übergang von der Schule in den Beruf für die Träger der Jugendhilfe und Eingliederungshilfe in E-§ 10a Abs.2 SGB VIII wird angeregt.

Damit kann ein gesetzlicher Gleichklang für die Rechtskreise SGB III und SGB VIII zur Ausgestaltung von regionalen, rechtskreisübergreifenden Kooperationsbündnissen, häufig als Jugendberufsagenturen bezeichnet, erreicht werden. Indem auch die wesentlichen Akteure der Jugend- und Eingliederungshilfe am Übergang von der Schule in den Beruf verbindlich zur Zusammenarbeit verpflichtet werden, kann der Wirkungsgrad bei rechtskreisübergreifenden Kooperationen erhöht werden.